



Baden-Württemberg.de

📅 04.11.2020

CORONA-VERORDNUNG

Ausnahmeregelung für Berufskraftfahrende an Autobahnrasthöfen



© picture alliance/Patrick Seeger/dpa

Berufskraftfahrende können im Rahmen der geänderten Corona-Verordnung an Autobahnrasthöfen, wenn sie dort ihre Ruhezeiten verbringen oder übernachten, ihre Mahlzeit innerhalb der Gaststätte zu sich nehmen.

Im Rahmen der geänderten **Corona-Verordnung** hat die Landesregierung die Möglichkeit eröffnet, dass Berufskraftfahrende an Autobahnrasthöfen, wenn sie dort ihre Ruhezeiten verbringen oder übernachten, ihre Mahlzeit innerhalb der Gaststätte zu sich nehmen können. Dabei müssen selbstverständlich die geltenden Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Von den Betreibern ist insbesondere bei den Einrichtungen unmittelbar an der Autobahn die ausschließliche Inanspruchnahme von Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern sicherzustellen.

Positives Signal für systemrelevante Berufsgruppe

Für Verkehrsminister **Winfried Hermann** ist diese Entscheidung ein notwendiger konsequenter Schritt, um die Versorgung von Wirtschaft und Gesellschaft mit Waren und Gütern nicht mit erschwerten Rahmenbedingungen für die Fahrerinnen und Fahrer einhergehen zu lassen. Der Minister Hermann: „Ich freue mich über dieses Signal an eine oft nicht im Rampenlicht stehende systemrelevante Berufsgruppe.“

[Corona-Verordnung](#)

[Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung](#)

[Weitere Informationen zum Coronavirus in Baden-Württemberg](#)

Mit unserem **Messenger-Service** bekommen Sie immer alle Änderungen und wichtige Informationen aktuell als Pushnachricht auf ihr Mobiltelefon.

#Verkehr #Gesundheit #Coronavirus

Link dieser Seite:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/ausnahmeregelung-fuer-berufskraftfahrende-an-autobahnrasthoefen>